

Corona-Hilfen

Stand: 3.8.2020, 20 Uhr, ohne Gewähr

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Selbständige
- Freie Berufe

Die Fördergebiete

1. Bundesrepublik Deutschland
2. Baden-Württemberg

Eine Förderung kann wahlweise aus dem Angebot des Bundeslandes des Unternehmenssitzes oder aus dem Angebot des allgemeinen Fördertopfes der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden.

1/3

Bundesrepublik Deutschland

Da sich die Unterstützungsmaßnahmen täglich ändern können, verweisen wir interessierte Leser zu Gunsten einer aktuellen Berichterstattung auf folgenden Link:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/coronahilfen-foerderinstrumente-infografik.pdf? blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/coronahilfen-foerderinstrumente-infografik.pdf?blob=publicationFile&v=14)

Zu den konkreten Hilfen

Zuschuss

Überbrückungshilfe Corona bis € 150.000

KfW-Schnellkredit
2019,

über 50 Beschäftigte bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres

maximal € 800.000

10 - 50 Beschäftigte maximal € 500.000

Haftungsfreistellung 100%

Zinssatz 3 %

Laufzeit 10 Jahre

Ohne große Risikoprüfung durch Bank oder KfW

Kredite über die KfW

Unternehmerkredit mit 80%/90% Haftungsfreistellung

Gründerkredit mit 80%/90% Haftungsfreistellung

Konsortialdarlehen (KfW mit Hausbank/en), ab € 25 Mio. und 2/3
80% Haftungsfreistellung

Hinweis: Erhöhung der Umsatzgrenzen bis € 5 Mrd.

Steuererleichterungen

Steuerstundung

Herabsetzung der Vorauszahlungen

Vollstreckungsaufschub

Kurzarbeitergeld

Arbeitsausfall ab 10% der Mitarbeiter

Verzicht auf Abbau negativer Arbeitszeitsalden

Auch für Leiharbeitnehmer

Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Krisenberatung

BAFA-Zuschuss 90% bis max. € 2.700 Zuschusssumme

Fachliche Unterstützung durch zugelassene

Unternehmensberater

Lohnfortzahlung bei Quarantäne	Für alle, auch für Selbständige und Freiberufler nach dem Infektionsschutzgesetz (Basis: Einkommen des Vorjahres)
Staatsbeteiligungen	Zur Rettung von Großunternehmen
Sonstiges	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 für die von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen

Baden-Württemberg

Da sich die Unterstützungsmaßnahmen täglich ändern können, verweisen wir interessierte Leser zu Gunsten einer aktuellen Berichterstattung auf folgenden Link:

3/3

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2020-07-15_Merkblatt_f%C3%BCr_Unternehmen_zu_den_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

NEU:

Stabilisierungshilfe (Einmal-Zuschuss) für gastronomische Betriebe, bis maximal € 800.000

Enrico M. Moretti

3.8.2020, 20 Uhr

ohne Gewähr